Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018061/1

Dezernat: **Dezernat 3**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.15**	
Amt: **Amt 32**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018061/1**	
	Az.:	erstellt am: **11.04.2018**	

Betreff

Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.04.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 36, 43 GVG; §§ 45 Abs. 2 Nr.21, 52 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt stellt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)) in jedem fünften Jahr, d. h. für die am 01.01.2019 beginnende Wahlperiode, eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Laut § 43 Abs. 1 GVG wird die Anzahl durch den Präsidenten des Landgerichtes bestimmt und ist nach § 43 Abs. 2 GVG so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder Schöffe zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

Der Präsident des Landgerichts Dessau-Roßlau hat gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG die Anzahl der zu wählenden Haupt- und Hilfsschöffen für die Stadt Köthen (Anhalt) auf 24 festgesetzt. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG sind mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, demzufolge 48.

Durch Aufrufe in der MZ, Super Sonntag, Wochenspiegel, dem Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) wurden Bewerber gesucht. Weiterhin wurden Anschreiben an Organisationen versandt, um noch weitere Bewerbervorschläge zu erhalten. In der ursprünglichen Bewerbungsfrist gingen nur 40 Bewerbungen ein. Aufgrund der Verlängerung der ursprünglichen Bewerbungsfrist, erneuter Veröffentlichung des Aufrufes für dieses Ehrenamt, persönlicher und telefonischer Anfragen bei potentiellen Bewerbern/innen konnten bis einschließlich 17.04.2018 49 Personen eruiert werden, davon 24 Frauen und 25 Männer.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, die sich für den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) auf 18 beläuft.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige berechtigte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, soweit eine Diskussion zu Einzelpersonen stattfindet, ob die Öffentlichkeit von der Diskussion auszuschließen ist (§ 52 Abs. 2 KVG LSA).

Aus Sicht der Verwaltung erfüllen alle auf der Liste stehenden Personen die geforderten Voraussetzungen. Die Prüfung zur Geeignetheit der Bewerber durch die Stadt ergab Folgendes:
Alle Bewerber/innen befinden sich zum Beginn der Wahlperiode (am 01.01.2019) im vorgegebenen Zeitfenster von 25 Jahren bis einschließlich 69 Jahren. Sie haben Ihren Wohnort in der Stadt Köthen und sie sind Deutsche. Weiterhin ist zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder ob sonst Personen als ungeeignet erscheinen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Darauf wurde kein Einfluss genommen. Trotzdem beinhaltet die Liste ein breites Spektrum aller Kriterien.

Nach Beschluss der Vorschlagsliste im Stadtrat am 26.04.2018 benachrichtigt die Verwaltung die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Im Amtsblatt 04/2018 am 27.04.2018 erfolgt die nach § 36 Abs. 3 Satz 2 GVG geforderte Bekanntmachung der Auflegung der beschlossenen Vorschlagsliste. Die Liste muss nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zur Einsicht aufgelegt werden. Diese Auflegung beginnt am 04.06.2018 und endet am 10.06.2018. Einsicht kann in dieser Zeit zu den üblichen Sprechzeiten in der Wallstraße 1 - 5, Zimmer 108 genommen werden.
Gegen die Personen in der Vorschlagsliste kann binnen einer Woche Einspruch erhoben werden.

Letztendlich ist die Vorschlagsliste bis zum 01.06.2018 aufzustellen. Der Direktorin des Amtsgerichtes Köthen ist die Vorschlagsliste mit den vorgegebenen Unterlagen bis einschließlich 15.07.2018 zu übersenden.